

Besondere Bedingungen für die Versicherung der Tierhalterhaftpflichtversicherung (BBR Tierhalter)

- | | |
|--|--|
| <p>1</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der privaten Haltung von Tieren, die nicht zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.</p> <p>Sollten zur Haltung dieser Tiere behördliche Vorschriften bestehen und Genehmigungen erforderlich sein, besteht Versicherungsschutz nur bei Einhaltung der Vorschriften und Vorlage der Genehmigung.</p> | <p>6.2.3</p> <p>planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;</p> <p>6.2.4</p> <p>Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;</p> <p>6.2.5</p> <p>der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;</p> <p>6.2.6</p> <p>Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;</p> <p>6.2.7</p> <p>Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;</p> <p>6.2.8</p> <p>Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;</p> <p>6.2.9</p> <p>vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;</p> <p>6.2.10</p> <p>Abhandenkommen von Sachen, auch z. 8. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.</p> |
| <p>2</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem vorübergehenden Auslandsaufenthalt in den Staaten der Europäischen Union (EU) sowie in Norwegen und der Schweiz gilt der Versicherungsschutz zeitlich unbegrenzt, im sonstigen Ausland für Aufenthalte bis zu einem Jahr.</p> <p>Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.</p> | <p>6.3</p> <p>Die vereinbarte Deckungssumme gilt für jedes Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Deckungssumme.</p> |
| <p>3</p> <p>In der Pferde-/Ponyhalter-Haftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Fremdreiterrisiko, aus dem Turnierisiko und aus dem Risiko von Kutschfahrten zu privaten Zwecken mitversichert.</p> | |
| <p>4</p> <p>Bei der Haftpflichtversicherung als Halter von Hunden, Zug-, Reit- und Nutztieren, Zuchttieren zum Belegen fremder Tiere und Weidetieren ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters mitversichert, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.</p> | |
| <p>5</p> <p>Reit- und Zugtiere (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.) gelten nicht als Weidevieh im Sinne des § 4 Ziff. 1 5 AH8 (Flurschaden durch Weidevieh).</p> | |
| <p>6</p> <p>Vermögensschäden</p> <p>6.1</p> <p>Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AH8 aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.</p> <p>6.2</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus</p> <p>6.2.1</p> <p>Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;</p> <p>6.2.2</p> <p>Schäden durch ständige Immissionen (z. 8. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);</p> | |